

(3) Die Differenzierung des Preisausgleichsfonds sowie die anzuwendende Bezugsbasis sind vom Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs festzulegen.

(4) Konzentrieren sich die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf einzelne abgrenzbare Produktionsstufen eines Betriebes und werden die Lieferungen zwischen den Produktionsstufen zu Industriepreisen bzw. innerbetrieblichen Verrechnungspreisen bewertet, kann der Preisausgleichsfonds des Betriebes auch auf Zwischen- bzw. Stufenprodukte bezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise. In diesen Fällen ist die Gesamterzeugung der jeweiligen Produktionsstufe zugrunde zu legen.

#### § 5

(1) Die Betriebe unterbreiten unter Berücksichtigung der planmäßigen Selbstkostensenkung als Bestandteil des Planentwurfes einen Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds. Sie sind verantwortlich für die richtige und kontrollfähige Ausarbeitung dieses Vorschlages.

(2) Der Vorschlag über die Höhe des Preisausgleichsfonds ist in die Planverteidigung der Betriebe einzubeziehen.

(3) Unter Berücksichtigung der sich in der Planverteidigung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes entscheidet der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs über die vorläufige Anerkennung des Vorschlages über den Preisausgleichsfonds bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgabe. Diese Entscheidung ist zu protokollieren. Im Protokoll sind das absolute Volumen des Preisausgleichsfonds des Betriebes und die Höhe je Einheit der Bezugsbasis anzugeben.

(4) Das Protokoll ist zu unterzeichnen

- bei zentralgeleiteten Betrieben vom Leiter des übergeordneten Organs und vom Direktor der zuständigen Industriebankfiliale der Staatsbank bzw. vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise,
- bei bezirksgeleiteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Bezirkes und vom Leiter der zuständigen Filiale der Staatsbank bzw. vom Leiter der Abteilung Preise beim Rat des Bezirkes,
- bei kreisgeleiteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Kreises und vom Leiter der zuständigen Filiale der Staatsbank bzw. vom Leiter der Abteilung/des Referates Preise beim Rat des Kreises.

(5) Die Leiter der jeweiligen Bank- und Preisorgane stimmen ab, für welche Betriebe sie die Unterzeichnung der Protokolle vornehmen. In den Fällen, in denen die Leiter der jeweiligen Bank- bzw. Preisorgane an den Planverteidigungen der Betriebe nicht teilnehmen, erfolgt die Unterzeichnung der Protokolle bei der Verteidigung des Planentwurfes des den Betrieben übergeordneten Organs vor dem nächsthöheren Organ.

(6) Die den Betrieben übergeordneten Organe mit Ausnahme der den WB unterstellten Kombinate planen selbst keinen Preisausgleichsfonds. Sie ermitteln auf der Grundlage der komplexen ökonomischen Planinformation der Betriebe und der auszufertigenden Protokolle die Summe der von den unterstellten Betrieben geplanten Preisausgleichsfonds und planen diesen Betrag als Gewinnverwendung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat. Reicht die geplante Nettogewinnabführung nicht zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe aus, so ist der fehlende Betrag als Zuführung aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe zu planen.

(7) Nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende übergeordnete Organe mit Ausnahme der Wirtschaftsrate der Bezirke planen die Summe der Preisausgleichsfonds der unterstellten Betriebe in voller Höhe als Zuführung

aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der Preisausgleichsfonds der Betriebe. Die Wirtschaftsrate der Bezirke verfähren gemäß Abs. 6.

(8) Mit den staatlichen Planaufgaben wird die Summe des Preisausgleichsfonds der Betriebe durch ihre übergeordneten Organe festgelegt und übergeben. Besteht aufgrund der staatlichen Planaufgaben die Notwendigkeit, die im Protokoll bestätigte Höhe je Einheit realisierter Warenproduktion zu verändern, so ist dies mit den an der Unterzeichnung der Protokolle beteiligten Bank- bzw. Preisorganen abzustimmen.

#### § 6

##### Bildung des Preisausgleichsfonds bei der Plandurchführung

(1) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen in Abhängigkeit von der Realisierung der Warenproduktion. Der Betrag der Zuführungen ist zu ermitteln, indem die im Rahmen der Planverteidigung protokollierte bzw. gemäß § 5 Abs. 8 präzisierete Höhe je Einheit der Bezugsbasis auf die im Ist realisierte Warenproduktion bezogen wird.

(2) Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1, die das geplante Volumen des Preisausgleichsfonds überschreiten, sind durch das übergeordnete Organ zu Lasten der Nettogewinnabführung zu finanzieren. Sofern eine Verrechnung mit der Nettogewinnabführung nicht möglich ist, erhalten die den Betrieben übergeordneten Organe auf entsprechenden Antrag und Nachweis diese Zuführungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Bei Unterschreitung des geplanten Preisausgleichsfonds der Betriebe haben die den Betrieben übergeordneten Organe die Differenz zwischen dem geplanten und dem sich entsprechend der Plandurchführung ergebenden Preisausgleichsfonds der Betriebe als Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt abzuführen bzw. nicht als Zuführung aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1 haben auch dann in voller Höhe zu erfolgen, wenn die anderen zum Bereich des übergeordneten Organs gehörenden Betriebe ihre Nettogewinnabführung nicht in planmäßiger Höhe leisten. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen durch die den Betrieben übergeordneten Organe zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen. Sie sind auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in die Quartalskassenpläne der Betriebe und deren übergeordneten Organe aufzunehmen.

#### § 7

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Auswirkungen auf den Preisausgleichsfonds aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen sind entsprechend der Finanzierungsrichtlinie\* zu behandeln.

(2) Die planmethodische Behandlung des Preisausgleichsfonds wird von der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Nachweisführung des Preisausgleichsfonds in Rechnungsführung und Statistik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Die Minister treffen bis zum 30. Juni 1975 für ihren Verantwortungsbereich, insbesondere für die im reduzierten Um-

\* Für die Zeit ab 1. Januar 1976 bisher erlassen:

Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 23 S. 408)